

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **33=53 (1887)**

Heft 27

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIII. Jahrgang.

Nr. 27.

Basel, 2. Juli.

1887.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Zufallstreffer. — Nachtrag zu den Reflexionen über die Organisation des Landsturms. — H.: Unterweisung für Patrouillenführer. — H. v. M.: Die Ausbildung des einzelnen Mannes mit dem Gewehr M. 71/84. — Eidgenossenschaft: Neue Reglemente. Gotthardbefestigung. Militärkurse. Militärische Ausrüstung. Organisation der Feldpost. Instruktionskorps. — Ausland: Russland: Lagerübungen. Spanien: Das Colegio de Huérfanos de la Infanteria in Aranjuez.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 22. Juni 1887.

Das militärische Tagesereigniss bildet das Erscheinen der neuen „Felddienstordnung“. Der im vorigen Jahre bei den Truppen zur Erprobung gelangte „Entwurf einer neuen Felddienstordnung“ hatte nicht überall die Zustimmung der massgebenden Kommandobehörden erfahren, und es war seine Annahme in den bezüglichen Berichten, als vielfach einen zu grossen Spielraum gewährend, nicht durchweg empfohlen worden. Eine ad hoc nach Berlin zusammenberufene Kommission hervorragender Offiziere aller Waffen hatte daher einen neuen Entwurf bearbeitet, der nunmehr, als mit dem nächsten Jahre in Kraft tretend, vom Kaiser sanktionirt wurde. Die Initiative zu der neuen Felddienstordnung war vom Grossen Generalstabe ausgegangen. Die letztere ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie die auf diesem Gebiet im Laufe der Jahre gemachten Erfahrungen aufgenommen und die früher geltenden Bestimmungen mehrfach wesentlich modifizirt hat. Besonders gilt dies für den Vorpostendienst und die Unterkunft der Truppen, ferner für die taktischen Grundsätze, nach denen die Führer und die Schiedsrichter zu verfahren haben. Völlig neu in die „Felddienstordnung“ sind aufgenommen: Abschnitte über Ordre de bataille und Truppeneintheilung; Verbindung der Kommandobehörden und Truppen-Befehlsertheilung; Nachrichten, Berichte, Krokis, Kriegstagebücher; Allgemeine Grundsätze für den schriftlichen Verkehr; Vorposten selbstständiger Infanterie, Vorposten der Kavalleriedivisionen und sonstig selbstständiger Kavallerie, Vorposten im Festungs-

kriege; Bagagen, Munitionskolonnen und Trains; Verpflegung, Sanitätsdienst, Munitionsergänzung, Eisenbahn und Telegraph, Feldgendarmerie; Besondere Kavallerie-Uebungen; Zielmarkiren der Artillerie, Pioniere und Feldtelegraph, Feldfahrzeuge, Gendarmerie-Patrouillen, Abschätzung von Flurschäden, Karten, schriftliche Uebungsarbeiten.

Schon aus dieser reichen Vermehrung des Inhalts geht hervor, dass die neue „Felddienstordnung“ nicht sowohl eine neue Instruktion für die Truppen, als auch ein Handbuch für die Truppenführung und die Generalstabsgeschäfte geworden ist. Im Laufe der Kriegs- und Manöverpraxis waren eine Reihe von Bestimmungen, Instruktionen und Usancen entstanden, deren Aufnahme in die neue „Felddienstordnung“ allerdings wünschenswerth erschien; in Ermangelung eines offiziellen Handbuchs für die Truppenführung, da die spezielle Instruktion für die höheren Truppenführer im Wesentlichen nur Grundsätze enthält; das Maass einer „Instruktion für die Truppen“ wurde damit allerdings überschritten.

Der für die praktische Ausübung des Felddienstes absichtlich offen gelassene Spielraum soll, wie das Vorwort sagt, der selbstständigen Entschliessung der Führer aller Grade zu Gute kommen; derselbe ist im Wesentlichen für die Handhabung des Vorpostendienstes gewährt worden, die künftig nicht nach dem bisher gültigen Schema, sondern ganz nach der gegebenen Situation unter Festhaltung gewisser auch bisher geltender Hauptgrundsätze gehandhabt werden soll. Im Uebrigen scheint die Bestimmung, dass eine Beschränkung dieser Selbstständigkeit durch weitergehende formelle Festsetzungen unstatthaft ist, kaum erforderlich, da immerhin noch eine solche Menge formeller Bestimmungen